

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	25.04.2017	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	25.04.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	04.05.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

3. Änderung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld vom 21.07.2011 für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Betroffene Produktgruppe

11 12 04 Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

-

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine, da es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln handelt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Ds.-Nr. 2800/2009-2014: FiPA 12.07.11, StEA 19.07.11, Rat 21.07.11

Ds.-Nr. 3647/2009-2014: FiPA 20.03.12, StEA 20.03.12, Rat 29.03.12

Ds.-Nr. 0423/2014-2020: FiPA 02.12.14, StEA 02.12.14, Rat 11.12.14

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011.

Begründung:

Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % an die Verkehrsunternehmen

weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen.

Zum 01.01.2017 ist das ÖPNVG NRW novelliert worden.

Für die Ausbildungs-Verkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ergeben sich daraus folgende Neuerungen:

- 1) Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung der Erträge für die Jahre ab 2014 jeweils getrennt vorzunehmen.
- 2) Die „Soll-Vorgabe“, zur Weiterleitung der Mittel eine Allgemeine Vorschrift zu erlassen, entfällt.

Zu 1)

Die im Gesetz vorgegebene neue Systematik der getrennten Betrachtung von Verkehrsleistungen, die auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) erbracht werden, ist zu beachten. Das bisherige Verfahren, die Mittel ausschließlich auf Grundlage der Gesamt-Wagenkilometer und Gesamt-Erträge eines Verkehrsunternehmens im Bereich eines Aufgabenträgers zu gewähren, wird damit aufgegeben. Für jeden Verkehr mit ÖDA sind die Erträge und Wagenkilometer vom jeweiligen Verkehrsunternehmen gesondert mitzuteilen, es findet eine getrennte Berechnung für jeden ÖDA statt. In Bielefeld ergeben sich dadurch nur sehr geringe Verschiebungen, da der überwiegende Teil der Verkehrsleistungen von der moBiel GmbH im Rahmen der Betrauung erbracht wird.

Das Gesetz sieht eine rückwirkende Anwendung der geänderten Berechnungssystematik vor. Allerdings ist die Abrechnung für das Jahr 2014 kommunalrechtlich und verfahrenstechnisch entsprechend der Allgemeinen Vorschrift bereits durch endgültige Bescheide rechtskräftig abgeschlossen. Die Mittelempfänger genießen grundsätzlich Vertrauensschutz. Der Arbeitskreis ÖPNV des Landkreistages NRW hat sich in seiner Sitzung Anfang Februar 2017 mit dieser Thematik beschäftigt und kommt zu der Auffassung, dass keine eindeutige Rückwirkung vorliegen könne, wenn für 2014 bereits rechtskräftige Bescheide erteilt worden sind.

Um das Risiko von Klagen der Unternehmen, die sich auf Vertrauensschutz berufen könnten, zu vermeiden, haben sich die Aufgabenträger in OWL gemeinsam entschlossen, die Rückwirkung für 2014 nicht umzusetzen. Da durch grenzüberschreitende Verkehre die Bewilligungen der Aufgabenträger ineinander greifen, ist eine einheitliche Betrachtungsweise erforderlich. Für die zurückliegenden Jahre 2015 und 2016 werden die endgültigen Abrechnungen der vorläufig bewilligten Ausgleichsleistungen in 2017 bzw. 2018 vorgenommen und fallen damit unter die Wirkung der Gesetzesänderung bzw. der Satzungsänderung ab 01.01.2017.

Zu 2)

Durch den Wegfall der Verpflichtung einer Allgemeinen Vorschrift ist es grundsätzlich ins Ermessen der Aufgabenträger gestellt, mit welchen Instrumentarien sie die Ausgleichsmittel weiterleiten.

Damit wird den Aufgabenträgern die Möglichkeit eröffnet, die Ausgleichsmittel nicht über Allgemeine Vorschriften an eigenwirtschaftlich tätige Unternehmen sondern gezielt über öffentliche Dienstleistungsaufträge auszuschiütten, um z.B. Direktvergaben an kommunale Unternehmen zusätzlich abzusichern. Gleichwohl besteht weiterhin der Grundsatz, dass alle im Bereich eines Aufgabenträgers tätigen Unternehmen einen Anspruch auf die Ausgleichsleistung haben. Solange

Unternehmen eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen mit noch gültigen Konzessionen erbringen, besteht deren Anspruch auf Gewährung der Ausgleichsmittel fort. Denkbar wäre daher nur die schrittweise Abschaffung der Allgemeinen Vorschrift in Abhängigkeit

des Auslaufens eigenwirtschaftlicher Verkehre.

In Absprache mit den Aufgabenträgern in OWL unter Einbeziehung einer Empfehlung des Landkreistages sollen gut funktionierende Regelungen im System des ÖPNV nicht ohne Notwendigkeit geändert und die Allgemeinen Vorschriften nicht kurzfristig abgeschafft werden. Insbesondere soll zunächst die geplante Änderung des Personenbeförderungsgesetzes, die Verbesserungen im Hinblick auf Absicherung von Direktvergaben vorsieht, abgewartet werden. Auf lange Sicht muss sicherlich -im Hinblick auf die zunehmende Erbringung von Verkehrsleistungen auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge, dabei insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Verkehre- eine gemeinsame Vorgehensweise von den Aufgabenträgern in OWL angestrebt werden.

Zusätzlich zu den durch Gesetzesänderungen erforderlichen Neuerungen in der Allgemeinen Vorschrift besteht folgender Anpassungsbedarf:

- 1) Die Tarifbestimmungen „Der Sechser“ wurden zum 01.08.2016 geändert. Regelungen zu Zeittickets im Ausbildungsverkehr finden sich jetzt unter der Ziffer 6.9 statt bisher 6.8. Die Bezüge in der Allgemeinen Vorschrift sind redaktionell entsprechend anzupassen.
- 2) Der Tarif „Der Sechser“ wird zum 01.08.17 durch den „Westfalentarif“ abgelöst. Da bei Redaktionsschluss dieser Vorlage noch kein verwendbarer Entwurf für die Tarifbestimmungen des Westfalentarifs vorlag, wird eine Überleitungsbestimmung in die Allgemeine Vorschrift eingefügt.

Sämtliche Änderungen sind mit ihren Begründungen in der Anlage 2 dargestellt. Sie sind von einer Arbeitsgruppe der Aufgabenträger in OWL erarbeitet worden.

Durch die Änderung der Allgemeinen Vorschrift wird sich der Verteilungsschlüssel zukünftig nicht wesentlich verändern. Die Änderung dient der Sicherstellung der rechtssicheren Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG NRW.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss